

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 6. Dezember 2017

### **1146. Stadt Winterthur, Departement Schule und Sport, Kinder- und Jugendheim Oberi, Winterthur (Erneuerung der Beitragsberechtigung)**

Gemäss § 4 des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) in Verbindung mit § 10 der Jugendheimverordnung vom 4. Oktober 1962 (LS 852.21) beschliesst der Regierungsrat über die Beitragsberechtigung von Jugendheimen bezüglich der Ausrichtung von Staatsbeiträgen (Kostenanteile) gemäss §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes vom 1. April 1962 (LS 852.2).

Mit Beschluss Nr. 44/2014 erteilte der Regierungsrat der Stadt Winterthur, Departement Schule und Sport, eine Beitragsberechtigung für den Betrieb des Kinder- und Jugendheims Oberi. Mit Eingabe vom 14. Dezember 2016 ersucht die Trägerschaft um Erneuerung der Beitragsberechtigung.

Im Kinder- und Jugendheim Oberi werden Mädchen und Knaben im Alter von 7 bis 14 Jahren aufgenommen und betreut. Sie können wegen ihrer persönlichen, familiären oder schulischen Situation nicht in der Herkunftsfamilie aufwachsen. Die Kinder und Jugendlichen benötigen über längere Zeit ein tragfähiges Umfeld. Das Kinder- und Jugendheim Oberi bietet 32 Wohnplätze verteilt auf vier Wohngruppen an. Drei Wohngruppen sind für Kinder der ersten bis sechsten Klasse und eine Wohngruppe ist für Jugendliche in der Oberstufe. Die Kinder und Jugendlichen besuchen die öffentlichen Schulen in der Umgebung. Die Platzzahl und das Kernangebot bleiben gleich wie bisher.

Die Stadt Winterthur, Departement Schule und Sport, verfügt über die notwendige Bewilligung zum Betrieb des Kinder- und Jugendheims Oberi, die ihr gestützt auf das vom Amt für Jugend und Berufsberatung genehmigte Konzept erteilt wurde. Der Betrieb beruht auf dem Konzept vom November 2016. Dieses stellt die verbindliche, qualitative und quantitative Grundlage für die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen dar, an die der Kanton gestützt auf § 2 des Staatsbeitragsgesetzes in Verbindung mit §§ 7 ff. des Jugendheimgesetzes Kostenanteile leistet. Das Angebot der Einrichtung entspricht einem Bedarf und die Trägerschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen gemäss Staatsbeitrags- und Jugendheimgesetzgebung. Die Beitragsberechtigung ist für vier Jahre zu erteilen.

Der Staatsbeitrag wird auf der Grundlage des mit der Bewilligung genehmigten Konzepts in Verbindung mit den Vorgaben zu den beitragsberechtigten Kosten in der Jugendheimgesetzgebung berechnet.

Gestützt auf § 39 lit. b bzw. d der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Jugendheimverordnung entscheidet das Amt für Jugend und Berufsberatung über die Ausrichtung von Kostenanteilen an Jugendheime gemäss § 7 des Jugendheimgesetzes.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beitragsberechtigung der Stadt Winterthur, Departement Schule und Sport, für den Betrieb des Kinder- und Jugendheims Oberli wird mit Wirkung ab 1. Januar 2018 im Umfang von 32 Plätzen erneuert.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2021. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist von der Trägerschaft gegebenenfalls bis 31. Dezember 2020 zusammen mit dem aktualisierten Konzept einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Stadt Winterthur, Departement Schule und Sport, Stadtrat Jürg Altwegg, Stadthaus, 8402 Winterthur (im Doppel für sich und die Heimleitung [ES]), das Bundesamt für Justiz, Straf- und Massnahmenvollzug, Bundesrain 20, 3003 Bern, sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**